



BDSI

Bundesverband der Deutschen  
Süßwarenindustrie e.V.

Schumannstraße 4–6, 53113 Bonn  
Postfach 19 01 28, 53037 Bonn  
Telefon: +49 228 26007-0

bdsi@bdsi.de  
www.bdsi.de

## Stellungnahme des BDSI

### zum Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffonds-Verordnung)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, als BDSI und damit für die deutsche Süßwarenindustrie Stellung zum Referentenentwurf der Verordnung über die Abgabesätze und das Punktesystem des Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffonds-Verordnung) nehmen zu können.

Die deutsche Süßwarenindustrie setzt sich für einen vorausschauenden und effizienten Umgang mit den erforderlichen Ressourcen ein und begrüßt und unterstützt die Bestrebungen zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Sie ist sich ihrer Verantwortung bewusst, die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Umwelt zu schützen. Die deutsche Süßwarenindustrie setzt sich daher auch dafür ein, die Auswirkungen von Einwegkunststoffprodukten auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und befürwortet innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle.

Vor dem Hintergrund der bereits enormen finanziellen Belastung der Unternehmen in der heutigen Situation bitten wir bei der Erarbeitung der Einwegkunststofffonds-Verordnung um Berücksichtigung folgender Punkte:

- eindeutige Definition des Einwegkunststoffprodukts
- Fokus auf und Transparenz bei Sensibilisierungsmaßnahmen der Kommunen
- Studie zur Effizienz und Effektivität sowie zur Signalwirkung einer getrennten Sammlung im öffentlichen Raum
- Transparenz bei der dem Kostenmodell zugrundeliegenden Studie
- Minimierung und Verhältnismäßigkeit der Kostenbelastung der betroffenen Hersteller

### **Eindeutige Definition des Einwegkunststoffprodukts**

Bevor es zu einer Festlegung der Abgabesätze für den Einwegkunststofffonds kommt, ist eine eindeutige Definition des Einwegkunststoffprodukts, v. a. der Tüten- und Folienverpackungen erforderlich. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Leitlinien der EU-Kommission lassen klare und eindeutige Zuordnungen zu, insbesondere bei flexiblen Tüten- und Folienverpackungen. Hier sollte – wie bei den Lebensmittelbehältern auch – die Bestimmung des Lebensmittels zum sofortigen Verzehr unmittelbar nach dem Kauf und die Tendenz, gelittert zu werden, bei der Beurteilung mit in Betracht gezogen werden.

Bei flexiblen Tüten- und Folienverpackungen bietet es sich dabei an, den Maßstab am Vorliegen einer üblichen Portionsgröße zum sofortigen Verzehr anzusetzen. Der von der EU-Kommission in den Leitlinien vorgesehene Schwellenwert von drei Litern Volumen ist für Süßwaren dabei nicht anwendbar. Zielführender ist daher eine Einzelfallbetrachtung: Eine Pralinenschachtel oder Saisonartikel z. B. sind keine klassischen Einwegkunststoffartikel, deren Verpackungen in öffentlichen Abfallbehältern oder in der Umwelt landen, sondern zu Hause weggeworfen werden.

### **Fokus auf Sensibilisierungsmaßnahmen**

Wir bezweifeln, dass der gewählte Ansatz der Kostenübernahme – insbesondere für das Littering – dem Ziel des Gesetzes zugutekommt: Wenn vom Verbraucher fallengelassene Verpackungen auf Kosten der Hersteller entsorgt werden, wird er sein Verhalten nicht ändern. Im schlimmsten Fall fühlt er sich in seinem Littering-Verhalten sogar unterstützt: Es werde ja dafür gezahlt, dass sein Fehlverhalten korrigiert wird. Sensibilisierung ist daher das A und O, wenn es um die Verhinderung des Litterings geht. Sensibilisierungsmaßnahmen sind daher durch die Kommunen zu priorisieren.

Dies muss auch implizieren, dass alle Kommunen das Littering konsequent in ihre Bußgeldkataloge aufnehmen und dass ein entsprechendes Fehlverhalten auch ebenso konsequent verfolgt und geahndet wird.

### **Studie zur Effizienz und Effektivität**

#### **sowie zur Signalwirkung einer getrennten Sammlung im öffentlichen Raum**

Ferner stellt sich die Frage, ob der Abfall nicht auch im öffentlichen Raum getrennt gesammelt werden sollte, da dies einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft leisten würde. Daher regen wir an, im Rahmen des Einwegkunststofffonds eine Studie zur Effizienz und Effektivität sowie zur Signalwirkung einer getrennten Sammlung im öffentlichen Raum i. S. e. Kosten-Nutzen-Analyse in Angriff zu nehmen, die transparent und unter Beteiligung aller Betroffenen erstellt wird.

### **Mangel an Transparenz**

Wie genau die Höhe der Abgaben berechnet wird, ist nach wie vor nicht ersichtlich und entspricht daher nicht der in der Einwegkunststoff-Richtlinie festgesetzten erforderlichen Transparenz. Die umzulegenden Gesamtkosten können nur auf der Grundlage von belastbaren Erhebungen zum Litteringaufkommen und auf Basis von zwingend erforderlichen detaillierten Abfallanalysen ermittelt werden, zu denen die Zahlungsverpflichteten dann Einsicht und entsprechende Prüfmöglichkeiten haben müssen.

Ferner beruht der Verordnungsentwurf auf einer Studie, die sich wiederum auf Zahlen stützt, die von den Zahlungsempfängern selbst zusammengestellt wurden. Auch hier lässt sich die Unabhängigkeit und damit die Geeignetheit dieser Zahlen in Frage stellen. Insbesondere wäre eine Transparenz hinsichtlich des Aufwands und der Ausgaben der Kommunen im Hinblick auf durchgeführte Sensibilisierungsmaßnahmen zu begrüßen.

Schließlich ist in Anbetracht der Höhe der auf die Hersteller zukommenden Kosten eine trennscharfe Unterscheidung zwischen allen Produktarten und eine verursachergerechte Zurechnung unbedingt erforderlich.

### **Kostenbelastung**

Nach Art. 8 Abs. 4 Einwegkunststoff-Richtlinie sind die Kosten so zu berechnen, dass sie im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden. Hier bitten wir, die Doppelbelastung durch die Lizenzentgelte zu berücksichtigen, ebenso wie die Zusatzkosten, die durch die doppelte Meldung an die ZSVR und das UBA entstehen: Diese zusätzliche administrative Belastung durch die Meldung an das UBA ist sehr komplex, da eine doppelte Buchführung vorgenommen werden und zusätzlich ein weiteres, neues Abwicklungssystem eingerichtet werden muss. Hierfür muss die EDV erst noch entwickelt und erstellt werden, was noch weitere Zusatzkosten über die Abgabe hinaus bedeutet.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das UBA die Trittbrettfahrerproblematik unbedingt in den Griff bekommen muss, damit für alle Betroffenen ein Level Playing Field geschaffen wird und es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

### **Umwelteffekte der Kostenbelastung**

Die aus den erheblichen Zusatzkosten möglicherweise entstehenden Umwelteffekte dürfen nicht unterschätzt werden: Viele Hersteller von Kunststoffverpackungen haben die ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte nach § 21 VerpackG bereits im Blick. Durch die unerwartet hohe Kostenbelastung durch das Einwegkunststofffonds-Gesetz werden hohe Investitionen in die Recyclingfähigkeit von Verpackungen unterbleiben, v. a. auch weil die Recyclingfähigkeit bei der Berechnung der Litteringkosten keine Rolle spielt.

### **Doppelbelastung Unternehmen und Verbraucher**

Durch die Sonderabgabe bei gleichzeitiger Zahlung von Lizenzentgelten für die Entsorgung ein und derselben Verpackung (die ja nur einmal entsorgt werden kann!) kommt es zu einer doppelten Zahlung für die Hersteller. Doch auch die Verbraucher zahlen doppelt: Sie zahlen für die Leistungen der Kommunen zur Abfallbeseitigung bereits heute Abfallgebühren. Sollte die Belastung durch die Sonderabgabe aufseiten der Hersteller zu hoch werden, ist nicht auszuschließen, dass sie als ultima ratio die Kosten auf die Verbraucher über den Produktpreis umlegen werden. Somit zahlt auch der Verbraucher für die Entsorgung doppelt.

Gewinner sind die Kommunen: Sie haben für ein und dieselbe Leistung plötzlich ein doppeltes Budget zur Verfügung. Hier stellt sich die Frage, ob das verhältnismäßig und damit gerechtfertigt ist.

Bonn/Brüssel, im März 2023

*Der Branchenverband:*

*Der BDSI vertritt die wirtschaftlichen Interessen von über 200 meist mittelständischen deutschen Süßwarenunternehmen. Er ist sowohl Wirtschafts- als auch Arbeitgeberverband. Die deutsche Süßwarenindustrie ist mit einem Anteil von etwa 10% am Umsatz die viertgrößte Branche der deutschen Ernährungsindustrie. Ihr besonderes Kennzeichen ist ihre starke Exportorientierung. Die deutschen Süßwarenhersteller beschäftigen rund 60.000 Mitarbeiter. Im BDSI sind sowohl die großen, international tätigen Unternehmen der Süßwarenindustrie organisiert, aber gleichzeitig vor allem auch sehr viele kleine und mittelständische Unternehmen. Die Betriebsgrößenstruktur der Branche setzt sich wie folgt zusammen: 51% Kleinbetriebe (bis 100 Mitarbeiter), 42% mittlere Betriebe (bis 500 Mitarbeiter) und 7% Großbetriebe (über 500 Mitarbeiter). Weitere Informationen finden Sie unter [www.bdsi.de](http://www.bdsi.de) und im BDSI-Journal unter <https://journal.bdsi.de/>.*